

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Staatssekretär Roland Weigert, MdL



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung
und Energie, 80525 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 2162-2003

Telefax
089 2162-3003

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1953 W vom 14. Dezember 2021

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
StMWi-102-8592j/147/14

München,
10.02.2022

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Christian Zwanziger, Ursula Sowa, Johannes Becher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 09.12.2021 betreffend Auswirkungen negativer landesplanerischer Stellungnahmen auf Vorhaben in Bayern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1a) Zu wie vielen Verfahren zu Bauleitplänen gemäß § 4 BauGB wurden seit Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms 2018, falls möglich auch seit Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms 2013, in landesplanerischen Stellungnahmen Verstöße gegen ein Ziel der Raumordnung festgestellt (bitte möglichst regionalisiert aufschlüsseln)?

Im Folgenden werden die Verfahrenszahlen seit Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2018, bei denen im Rahmen der abschließenden Befassung durch die Landesentwicklung ablehnende Stellungnahmen ergingen, nach Regierungsbezirken aufgeschlüsselt wiedergegeben. Zu beachten ist dabei, dass darüber hinaus Stellungnahmen ergangen sind, in denen die Zustimmung zu der Planung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wurde.

Postanschrift
80525 München
Hausadresse
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
16, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

Daneben stellten die höheren Landesplanungsbehörden Zielverstöße bereits im Rahmen von Voranfragen oder der frühzeitigen Beteiligung fest. In diesen Fällen wurden Planungen entweder nicht weiterverfolgt oder entsprechend modifiziert. Diese Fälle sind nachfolgend nicht aufgelistet.

Regierungsbezirk	Verfahrensanzahl
Oberbayern	56
Niederbayern	24
Oberpfalz	32
Oberfranken	4
Mittelfranken	28
Unterfranken	10
Schwaben	25

1b) Was sind den Erfahrungen der Landesplanungsbehörden zufolge die häufigsten Zielverstöße seit Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms 2018, falls möglich auch seit Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms 2013?

Seit Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2018 (LEP) widersprachen Planungen am häufigsten folgenden Zielen des LEP:

- LEP 1.2.1 (Berücksichtigung des demographischen Wandels)
- LEP 3.2 (Innenentwicklung vor Außenentwicklung)
- LEP 3.3 (Anbindegebot)
- LEP 5.3.2 (Lage in der Gemeinde von Einzelhandelsgroßprojekten)

Neben Verstößen gegen Ziele des LEP wurden vereinzelt auch Verstöße gegen Ziele der Regionalpläne festgestellt.

2a) Wie viele Bebauungspläne sind seit Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms 2018, falls möglich auch seit Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms 2013, trotz eines Zielverstoßes in Kraft getreten?

2b) Welche Zielverstöße wurden dabei jeweils in der landesplanerischen Stellungnahme festgestellt?

Die Fragen 2a) und 2b) werden gemeinsam beantwortet.

Hierzu sind keine Angaben seitens der Landesplanungsbehörden möglich. Eine entsprechende Abfrage bei den Bauaufsichtsbehörden war innerhalb der Frist nicht möglich.

2c) Wenn an Bebauungsplänen, für die ein Zielverstoß festgestellt wurde, Modifizierungen vorgenommen wurden, welche waren dies?

Folgende Modifizierungen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen aufgrund von festgestellten Zielverstößen sind (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) bayernweit bekannt:

- Verfolgung einer räumlichen Planungsalternative
- Verzicht auf einzelne Planinhalte
- Reduzierung des Umfangs einer Neuausweisung
- Rücknahme bestehender Flächenreserven
- Ergänzungen zur Bedarfsbegründung
- Diversifizierung der zulässigen Wohnformen, um flächensparender zu bauen
- Verkleinerung der Baugrundstücke
- Ergänzung einer Standort-Alternativenprüfung
- Ergänzungen in der Begründung zum Bebauungsplan
- Reduzierung zulässiger Verkaufsflächen
- Einstellung der Planung

3a) In wie vielen Fällen ist die zuständige Aufsichtsbehörde seit der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms 2013, eingeschritten, nachdem eine Bauleitplanung/ein Bebauungsplan trotz negativer landesplanerischer Stellungnahme in Kraft gesetzt wurde (bitte möglichst regionalisiert aufschlüsseln)?

Entsprechende Fälle sind den Landesplanungsbehörden nicht bekannt.

3b) In wie vielen Fällen hat als Ultimo Ratio die oberste Landesplanungsbehörde seit der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms 2013 raumordnungswidrige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen untersagt?

3c) Welche Zielverstöße wurden dabei jeweils in der landesplanerischen Stellungnahme festgestellt?

Die Fragen 3b) und 3c) werden gemeinsam beantwortet.

Im genannten Zeitraum erfolgte keine landesplanerische Untersagung einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch die jeweilige oberste Landesplanungsbehörde.

4) Wie wird die Aufstellung von Bebauungsplänen, die nicht unter dem Genehmigungsvorbehalt des §10 Abs.1 BauGB stehen, wie z.B. Bebauungspläne, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, oder Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, hinsichtlich Verstöße gegen die Ziele der Raumordnung überprüft?

Bei sämtlichen Bebauungsplanaufstellungen ist die höhere Landesplanungsbehörde als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Etwaige Zielverstöße stellt diese fest und teilt sie der Gemeinde mit. Diese muss ihre Planung gem. § 1 Abs. 4 BauGB i.V. m. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG den Zielen der Raumordnung anpassen.

5a) Wie oft wurde nach einer negativen landesplanerischen Stellungnahme seit der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms 2013, ein Zielabweichungsverfahren beantragt (bitte möglichst regionalisiert aufschlüsseln)?

5b) Von welchem Ziel der Raumordnung wich die Planung dabei jeweils ab?

Die Fragen 5a) und 5b) werden gemeinsam beantwortet.

Regierungsbezirk	Beantragte Zielabweichungsverfahren seit 1.9.2013	Ziele, von denen Abweichung beantragt wurde
Oberbayern	5	LEP 3.3, LEP 5.3.1, LEP 5.3.2
Niederbayern	0	
Oberpfalz	0	

Oberfranken	2	LEP 5.3.1, LEP 5.3.3
Mittelfranken	0	
Unterfranken	1	RP Region Main-Rhön B IV 2.1.1.5 i.V.m. 2.1.1 Abs. 2
Schwaben	2	LEP 2.3.6, RP Region Augsburg B IV 3.1.1

6a) Wie oft wurde seit Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms 2018, falls möglich auch seit Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms 2013, bei einer gerichtlichen Überprüfung einer Bauleitplanung ein unrechtmäßiger Zielverstoß festgestellt?

6b) Gegen welches Ziel der Raumordnung verstoß dabei jeweils die Planung?

6c) Welche Konsequenzen hat die Staatsregierung aus den gerichtlichen Urteilen gezogen?

Die Fragen 6a), 6b) und 6c) werden gemeinsam beantwortet.

Den Landesplanungsbehörden sind zwei Fälle bekannt. Hierbei wurde jeweils ein Verstoß gegen Abschnitt LEP 5.3 aufgrund der darin enthaltenen Regelung zu Einzelhandelsagglomerationen festgestellt. Infolge dieser Urteile wurde der Abschnitt im Zuge der 2018 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des LEP angepasst.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Roland Weigert